



Privilegia

der Stadt Frankfurt a. M.

Privilegium

der Stadt Frankfurt a. M.

Virt. Haus
Stadtarchiv
Frankfurt a. M.

Stadtarchiv Frankfurt a. M. ^{Schneider}
Abthlg. III. No. 213. 1a.
Archiv
196. 138. der Haupt- und Handelsk.



Privilegium der Schneider.

Angel. Die Universität ist kundat,
daß die Schneider in dem Universitäts, 1714,
Ordern sich an das Frankfurter Gewerk
zu halten haben

Sie Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden,
König in Preußen, Herzog zu Bran-
denburg des Heyl. Röm. Reichs. Erb. Kamme-
rer und Fürst souverain Prinz
von Oranien Neuschatel und Valler-
gin zu Magdeburg, Elber, Jülich, Berg, Stet-
lin, Gommern, der Fürsten und Renden, zu
Mühlhausen, wie auch in Silesien, und zu
Erfurt, Paderborn, Drayern, zu Lüneburg,
fürst zu Halberstadt, Minden, Cambriden,
den, Lützen, Ratzeburg und Moers, Graf
zu Pfalzellen, Ruppin der Margr. Ravensberg,
Jülichstein, Tübingen, Eingen, Dissen,
Erfurt und Erfordern Marquis zu der Wesen,
und Wilsingen Herr zu Ravensstein der Lande
Rostock Stargard Pommern Dithow, Solig
und Emden. Es kommen somit für
Uns, Unseren Erben und Nachkommen
Könige in Preußen, als Marggrafen und
Fürsten zu Brandenburg, die sonder

Wirk. Adm.
Stadarchiv
Frankfurt (Oder)

26. 3

536,2

herkommungsl. Auf dem 2ten Aug. beim
Eutritt Unserer Landes Regierung Unser
Eitel. Götter in Samstags. Abends
des 17ten 18ten des 18ten in Unserer
Stadt Frankfurt an der Oder das
von Unser in B. T. aufenden Herrn
Kaiser König Friedrichs. Majest. Erh.
seligsten Andenken, intum 22^{ten} Aug.
Anno 1694, erhaltene Privilegium,
und darinnen Confirmirte Handverle
Ordnung und Articul. allortint. h. f.
nicht übergeben, und zugleich aller geson
samst und Samstags gegeben, verord
ten ~~g~~ geson so haben Articul, von
dieselbe von dem Commissario loci und
Stadt Magistrat von unsern L. f. ge
sien und von Unser seligen Kaiser
E. entzogen nach dem anmaßg. abgelaufen
m. ungen und Forderung des jetzigen
zeiten revidirt und eingest. d. f. x.
Ort zu Ort fortsetzen gleiches in

Quaden zu Confirmiren, und Unser
Privilegium davon darüber zu setze,
in:

Item Erstens, soll ein Minister oder anderer
Orthei oder Handversteher, so nicht ist
mit in der Gült ist, in und um die
Stadt, nach einer Meilenweg und
in Tabak auf in allen, auch in im,
in der Universität und der Magistrats
Jurisdiction besorgen des, von
selbige gleich über eine Meile davon
liegen, auf dessen zugehörigen Markt
haben, es sei, dass ist General und Gült
wie, ist gekauft geworden, da aber
einer festeren beenden, oder beenden
wider, mögen die ihm durch den Land
Reiter, jedoch mit Vorwissen der Gült
Obgleich daselbst dem lassen, auch,
mit denselben Händen zu lassen,
wie auch und gewöhnlich, so sollen über
Unser Prälaten und Obere Mann
nach, auf jedes Jahr zu setzen, so

zu ihrer Erhaltung, die sie selbst und
 ihr Erbe. Geine Vorfahren halten,
 ferner ausgesetzt, der Zerstörung der
 Dörfer und Klöster, also von alten
 angesehene Vorfahren gewahrt, an ihren
 Tugenden unschädlich, und, außer daß
 die Vorfahren der Universität und
 Räte Dörfer mit den Angehörigen
 alles zu halten schuldig, sein sollen.

Zum andern, Da aber die Störren und Tücher
 fallen, die weiter mit Arbeit als die
 gemeinen Thoren im Dorfe über die
 Salmann und seine Dörfer. Geine
 einlassen werden, sollen gewisse Vorfahren
 der mit Vorwissen der Dörfer jedes
 Jahr, wie sie die anlassen, die anlassen
 nicht zu haben bezeugt, sein, und nachher,
 wenn gewisse Vorfahren zu lassen.

Zum Dritten, Sollen auf diejenigen, so
 nach der Zeit verunglückt. Darnach und
 freigesetzt, auf dem Lande gehalten, das

Händrussel muß treiben, Die haben sich
 den zu vor mit den Visuenden Unver
 Stadt Frankfurt an der Oder gleich ge
 macht und Händrussel Geraufahrt gahen
 Zum Dritten Damit sich unter ihnen den Visuenden
 gleichheit gahen, und anständig gesehen
 werde, So soll fünfzig ein Meister des
 Visuenden Händrussel einen Tisch fügen
 unter fünf Grad und zu einem annehmen.

Zum Vinsten, Wenn ein Meister Gesalle Meister
 werden will, soll er nach seinen anbestanden
 von Tisch gesehen fünf Grad in der Hand
 de gearbeitet haben, damit er sich selbst
 daß er zum Meister Lustig sey, Dessen er aber
 solche Grad in der Hand nicht zu gebraucht
 soll er also fort, bis er die Grad gesehen,
 dahin gewiesen werden, fünf Meister Tisch
 aber, soll er die Grad in der Hand gesehen
 dort und gearbeitet haben.

Zum Sechsten, Da ein Gesalle zum Meister
 will, soll er sich in Händrussel verfahren

mit goldenen Tuten und mit edelsten
Personen besetzen.

Zum Liebenden sich nicht miß ein, solches freundschaft
Gallen es so auf geschicket, eine fünf
Jahre gesendet haben, darauf ein Geseß
einem Meister abgeben; fünf Meister
soll aber soll das Geseß gesendet haben,
und darauf ein selb Geseß bei einem Meister
in seiner Stadt Frankfurt abgeben,
damit es auf angesehen und eingesehen werden
müge, ob es zum Meister zulässig oder nicht
wie von einer derjenigen, welche einen Meister
Erster also fragten, wie ein selb Geseß
arbeiten können, teige es auf aber zu, daß
in obgenannter Stadt oder offit einer eine
fremde aus andern Orten so mit in das
Geseß bringen sollte, müß so fort zu
bist vorgehen, solches Geseß einbringen
gen; Mann auch einen Meister bitten

gesonnen, dass das Gaudium fort zu setzen,
 so soll sie sich selbst bei dem Gaudium an-
 geben, da es dann langstehen soll einen Gesel-
 len bei welchen Meister er sich zu versetzen,
 welcher es soll mit Güte des Gaudiums ab-
 gegeben werden. Wente es nun der Willen
 der Schule wolle verkaufen, und wolle dieselbe
 verkaufen, so soll derselbe Geselle zu Güte
 der armen Wittiben und Waisen von der Gesell-
 Arbeit befreit sein, und macht nachfolgend
 der Meisterschule laut Artikel 9. sind
 Meister Söhne aber macht ein zu der Zeit ge-
 bräuchliches Mann und Frauen Kind was
 ihm beliebt. Im Falle sich aber der Geselle
 wieder, sollte das die Wittiben und Waisen
 was nicht zum wenigsten ein Hotelhaus
 wozu wolle, soll es nicht allein von den
 dem Gaudium befreit, sondern auch
 binnen einem Hotelhaus von einem Mei-
 ster geordnet werden; Im übrigen soll sich

Das Gewerbe nicht der Willkür Freigabe
gute Leitung haben, daß Sie mit guten
und bewährten Leuten versehen, damit
Sie nicht in Verfall geraten werden.

Zum ersten, Und wenn ein Gefelle das Geschäft
betreiben will, muß es auf Grund eines Beschlusses
bei dem Gewerbe angegeben, und selbiger
Inhalt aufbewahrt, als dann, wenn ein
neuer Mensch beizutreten, daß es gleich
nach dem Quartal mit der Geschäft Arbeit,
dann Anfang machen könne, falls er
selbst einen Meister, so soll es sich bei
demselben gleich Geschäft Arbeit vollenden, es
wäre dann, das heißt beiden Seiten einseitige
verpflichtete Verhältnisse darzustellen können, so soll
nicht zu liegen, wo es aber nur ein
Meister ist, so soll es von dem Gewerbe
nicht die Gewerbe genehmigt werden, und
der erste Meister mehr als den einen Gefelle

beinfall, muß ihn die Gasse geben, so ungleich
 der Gasse, soll gehalten sein, bez. solchem
 der die Gasse anzunehmen und sich zu halten
 in jedem Jahr, selbige sich zu halten, nicht gleich,
 soll richtige verblühte Personen bez. sich zu sein,
 den? Wenn so nun das Gasse sich gearbeitet hat,
 so soll es dem Gerichte ein recht künftige
 Stück, wie es zu diesem oder künftigen Zeit,
 manier ihm gebührend ist, machen, und so,
 das künftige Stück, soll vom ganzen Ge-
 richte bestätigt, und nach gut befinden, das
 das selbe vor Recht und künftig erkannt werden,
 würde es aber das zu nicht künftig befinden so
 soll es vom ganzen Gerichte, jedes mit Vorwissen
 und Genehmigung des Rates abgeurteilt werden,
 so lange es so, sich gegeben hat, kann es sein,
 so angegeben. Wenn so, sich nun einmahl in dieser
 Stadt gesetzt und verurteilt hat, kann so nicht
 künftig geben in einer andern Stadt zu ziehen bez.

Darf man nicht, solch Arbeit im Handwerks-
 ob, so künstig erhandelt, auf ^{in der} Gebrauche und Eise
 Eisen, so künstig erhandelt, sollen ihm zu
 Meister vom Gewerde mit gegeben werden, daß
 er schließ zu Rath seiße vor dem Magistrat
 seinen gewöhnlichen Eingen ^{ist} ablegen voran
 er dem auf vom ganzen Gewerde zum Meister
 Rath, wenn er zu vor setzen will. Meisters Geld
 erlegt, auf genommen werden soll. Und weil
 wie die auf diesen beziehet, und gute Eingen
 Eingen und Eingen Meistel angeordnet seyn,
 so soll er solches allen zu Folge und zu
 haltung geben. Hier ist. Ein Meister und
 aber die Wittwe ist davon befreit.

Zum Lebenden. Sollen jedoch gewisse Traktate
 halten werden, nach dem Montag nach
 Johannis, dem Montag nach Michaelis,
 dem Montag nach dem Heiligen Geist, und dem
 Montag nach Eichen, allenthal m. Prasent
 und aus dem Rath, zu welcher Zeit alle und
 jede Meister aus eigener Hand auf müssen

einfließen, und soll keiner ohne Abschied, oder
 schriftliche Vorzeige aus den Aussen begreiffe
 eines Geyfens, Sonsten aber wann daselb,
 welche an außerselb diesen Quartalen zu
 kommen Lüste, soll ein Meyster
 welcher ohne Abschied außzubleiben einen
 Vorzeige geben, Das dann Quartalen nicht,
 und v. Händeln zusammen Lüssen,
 und in Gegenwart des Commissarij muß
 sich jedermann von denen schriftlichen Meis-
 tern bescheiden außweisen, auß nicht auß,
 der Ordnung sein, big Oge Vorzeige. Volte
 es, sich aber zutragen, daß einer das Quartal
 ließe vorbey gehen, und vornehmlich sich, sein
 Vorzeigen vorstehen wolte, daselbe, soll vorbey,
 finden nicht mehr gescheet, sondern, zur anstößig
 listet eingewiesen werden.

Zum fiftten. Soll big denen Quartalen und andern
 v. Händeln zusammen Lüssen, sich jedermann
 unter Aussen Golt zu lassen, zu klaffen und

zu führen, dem andern Eignen zu lassen,
 alle abgelaufene Fäulnis zu entfernen, und
 daselbst wieder und wieder anzusetzen, und nicht
 denen alt christen gebührenden Respect zu
 erweisen, und selbigen nicht grob oder unbescheiden
 beizugehen. Da aber einer oder der andere derartige
 Fäulnis, und daselbst, so dem Gewerke Ochs
 Strafe erlegen, oder auf was befunden mit
 fester Strafe angezogen worden, so
 aber die dictirte Strafe zu erlegen, auf
 weichen nicht, sollen ihn die Ältern
 einen Rath erweisen, und so lange absetzen,
 bis er sich mit dem Gewerke eingelassen.

Zum Zwölften. Wenn ein Christen von dem Gewerke,
 als Ungewalt citirt und eingeladen wird
 er aber ohne ersichtliche Ursache von Ältern
 nicht müssen blieben, und sich gar nicht ge-
 hen will, soll er sich selbst dem Gewerke vor
 den Rath gelangen und seiner Unzufriedenheit
 mit wegen von denselben geordnet, oder gar
 mit der Gültigkeit gesetzt werden.

Zum Dreizehnten. Soll sich ein Kind untersech-
 zehnte den drei Wörtern zu begeben, als in dem
 drei Jahren und einen Jungen, welche von dem
 gewöhnlichen Fährten gefolgt werden müssen,
 oder einen Jungen welche dazwischen handeln
 wird, soll mit 2. Hl. Wörtern angesehen werden,
 davon die eine Hälfte dem Magistrat, die
 andere Hälfte aber dem Kind selbst zukommt,
 der soll, ein gleiche Wörtern soll es einmischen,
 von Mischen gehalten werden, so, so, unter
 diesen Begegnen ein Toga Wörtern zu setzen, und
 ist ganz und gar verstanden und dazwischen
 nicht gehalten werden soll, damit ein jäh-
 licher sein Kind dort haben werden werden
 und nicht werden möge; Und werden ein
 wegen der Befunden der Erste, so, so, allerhand
 Confusion und Streit entstanden, so, so, so,
 dass eine Kinder dem anderen welche alle
 mit drei Wörtern begeben hat, eine Entsch-
 lungen als einen Tag zu lassen begeben sein,

verdingend, so für einen gesandelt, imd bereich
 wird, soll so wohl der Esner als ein jeder der
 Esner im jeder dem Barocke einen 1/2
 Pfundt ohne einziges wider den willigen.

Zum Biergebenden Weil auf dem dem Barocke
 was genommen werden, das man dem
 andern zu willen auf der Arbeit, selbst, und
 die Linder auf zu bringen traufet, soll
 soll singulär solches ganzlich erbolten sein,
 und soll Linder ^{verlet} selbst, auf seine
 from und Linder oder einer andern Person
 von seinen Mit-Mitgliedern auf, eines Arbeit
 traufeten, die Linder abgändig machen, oder
 sonst in seiner Abföhrung fündig sein. Wer
 verachtet handelt, und dessen über einen
 wird, soll ohne nachsehen jeder 1/2 Pfundt
 erlegen, davon einer dem ersten Layen,
 der andere aber dem Pandemile zugehörig
 werden soll.

Zum fünfgebenden Soll, auf ein kein Mitglied ein

der Hofen Frey Eise fingen Zügläuf in die
Eise aufzunehmen und von ein Eise finge
wil beygegriffen sein, und seinen Eise-Eise
beyseht, soll es wegen der Misset zusammen
Lindt Luf güte geyt legen, dem Eise
Eise aber muß es auch seine Kosten, siset
von Kosten, wegen der Misset abge
giabt es der Güte Frey Eise. Die Misset
Eise aber, sagt fassen bestrukt.

Zum Sehzenden, soll die reihen in dieser Stadt
nicht mehr dem Frey fängigwerden, und
sollen demnach anderen Misset oder fängig
in fängig Stadt, oder in fangen und Dorf
von auf eine Misset wegen von der Stadt abge
und in Eise wie auch in allen Universi
tats und der Magistrats Dörfern, wenn
die gleich über eine Misset gelegt, durch
nicht geduldet werden, dalsomwegen aber, soll
den Hofen fängig Misset oder davon be
yon Gollon, auch diejenigen so in Misset

London muß feynblut gegeben, geschenkt werden,
 also in dem feilen, und Doffen das Tüsch
 der Feindes zu thun, und die Feinde Arbeit
 zu thun, oder zu machen; Die feilen dann von
 Arbeit also in Doffen, feilen und Doffen
 gegeben, und ihre Güter mit gegeben, und
 wenn einige auf dem Feinde oder Doffen
 außer der Meiste Vorstand haben, sollen
 ganz Meiste dieselben Doffen und Arbeit
 auf der Meiste Doffen auf feilen, geben,
 alle Arbeit verkaufen, und im Ganzen
 zu thun, auf dieselben so die Meiste und feilen
 es feynblut feilen und feilen, auf die
 Meiste sich feilen lassen. Es sollen auf
 Doffen und Arbeit, im Ganzen die Meiste
 feilen und feilen Doffen, dem Doffen
 der Meiste das Tüsch der Meiste feynblut
 feilen, und Doffen Doffen, so weit ihre
 Jurisdiction geht muß allein die Meiste und
 Arbeit das Privilegium in Frankfurt
 auf dem Doffen und Doffen auf

finden, und wenn ihr Gewand nicht dem
 ausschlagende verurtheilt werden, Sie, sagt XI
 nicht der Bürger selbst auf diejenigen welche
 desgleichen Häuser eigentümlich besitzen und sagen
 ein ~~Wille~~ ^{Wille} besitzen, oder so fort sich befinden
 haben, innerhalb oben verurtheilt, welches dem
 ausschlagende selbst diejenigen Obigkeit, unter
 welchen Jurisdiction, solche Häuser und Fuß
 so angestrichen werden, die übrigen Juristen
 aber dem Gewand zählen, sollen, welches
 ein eigentümlich einen Fuß oder Häuser an
 beiden Seiten, so, so Eximirt oder Bürger,
 solche Arbeit, soll confiscirt und der König
 Classe anheim gegeben, sein.

Zum Diebenziehenden, Der Land Rüter, soll allezeit
 so oft, er von den Leuten erfaßt wird, den
 selben willfahren, ein zu befragen und, wenniger
 Beförderung die Adeliche und Juristen jedes
 Jahr, oder in der Absicht die Gerichten
 und Befehlen daselbst deshalb anrufen, dem
 ein zu finden, der, wenn aber der Häuser ent

kommen möchte, soll der Land Richter darauf
 Acht geben die Arbeit zu schaffen, und dem
 Alt Richter des Gerichts zu überantworten,
 welches die ausländische Vögel, solange bis dem
 Gericht genung, einen Betrag geschaffen, befallen
 soll.

Zum Prozeßenden Mann die Vögel die Arbeit anzuhalt
 oder, Abige in Lizen und Cammen anzuflor
 halten, und die Vögel nicht selbst anzu
 halten, soll der Land Richter oder der Rath
 und der fürstlichen Gerichte einer Acht geben
 die Lizen und Cammen zu halten, und wenn
 ein Vögel des Gerichts gefunden wird, so zu
 nehmen und in die Rath Vögel zu überant
 werten. Wenn ein der Land Richter anzu
 Vögel oder mehr Vögel gefunden wurde, soll er
 vor dem Gericht Gaben nicht mehr als zwanzig
 Gul. gegeben werden.

Zum Verurtheilenden, die von Lizen mögen in ison sein,
 von ein dem Vögel, aber nicht in der Stadt
 fremdlich Vögel halten, und ihre eigene, aber
 eine Frau oder einen Kinder Lizen zu verkaufen.

besen, Da aber von neuen Messern bey denen
von Adel mit der Offert oder Grund Arbeit eini-
gen Aufschlag geschehe, soll gleiches gehalten
werden selbige und einig dergleichen in ihren
Gehäusen liegen, wie oben steht, anzuweisen von
den.

Zum zwanzigsten Wolt, auf aber ein Tausend oder ge-
wisse, aus einem Dorffe oder Flecken nach
bey offentlichem Markt gelegen, werden setzen und
das Grundversteig also treiben, muß es selb-
st mit Wissen und Willen der Güter und
Miether sein, auf daß es einem Jungen
oder einem eigenen Vorn das Grundversteig
von, es sey dan vorher in der Stadt Mithien
werden, eingesehen wird ihn ein Grunde
zufallen durch sich nicht verstanden, Es sei aber
dan vorher mit dem Quasile selbst ver-
glichen, und gütlich abgehandelt.

Zum ein und zwanzigsten, Die Ritzgarben, Eichen oder
Pöndel, in denen, im gleichen die Güter sollen sein
in Collette, Eichen, Fichten, Eichen, Fichten,

Brauerey und dergleichen, bey Willkürlicher
 Brauerey einzulassen, auf nicht inbegriffen
 wie dem dergleichen von denen ausländischen
 auf nicht ein die Masse nach freywillig ge-
 bracht werden, sollen; dergleichen, sollen, auf eine
 ausländische Verschiedenheit von anderen, da-
 her nicht inbegriffen, in denen folgenden
 durch die Masse Verschiedenheit Arbeit zu er-
 zeugen, oder zu erzeugen, und die alldem
 durch Verschiedenheit von für vorstehenden
 oder sollen ihren selbst Kinder durch den
 Korb davon abgenommen werden, bis sie
 auftragen, selbst dergleichen, mit dem Ge-
 de abgeben.

Zum zwanzig und zwanzigsten, Es sollen auf die
 Erste Kaufmann die vorstehende Massen, als
 Seltene, Korb, dergleichen, dergleichen und
 dergleichen von denen ausländischen der Verschiedenheit
 dergleichen, nicht aber dem dergleichen
 dergleichen, wie dem, selbst gleichfalls dergleichen,

welche auf diesel allezeit zu haben bestimmt ist, und
die auf diesel geordnet sind Kinder zu lassen,
und nicht zu lassen haben, damit, welche nicht
erlaubt werden, gütlich ablassen, und, alle
der diesel geordnete Missbrauch gütlich ab-
gesagt, sein.

Item Drey und zwanzigsten. Weil dem auf diese
gewante dies Gewand diese Begünstigung haben,
dass Sie nicht allein bei den Kindern ihren
Lagen mit Kindern und Frauen, sondern
vielen mögen lassen haben, sondern auch
in die Lagen gebracht werden, und das Ge-
wand des Kindes unter der Hand davon soll
citieren, diese Begünstigung auf den
Puncten und Articulen mit aufzuführen.
Ich haben wir Ihnen dieses gleichfalls auf
gütlich für mich anstehen.

Und wie dann dieses ist allen unterthänigster
Ehren der Billigkeit gemäß, und Ihnen

vorzüglich zu segnen begehren, und also das
 Unsere Göttern Antesthansen Mesthansen
 und unsern Züchtern allseits
 vorzuziehen, sein. Als haben wir, unsern
 15ten gesegneten Tischen in Quaden Tische
 vort und Tische gegeben, Ein demnach das
 be als Esur, und Ende der Confir-
 miren, Erklärungen und Erklärungen nicht allein
 ob inserierte Artikel und Tänderselb-End-
 nung in allen Punkten und Clauseln,
 sondern privilegieren und begünstigen auf
 vor uns füngende genannte Richter des Tische
 der Quader in Unser Stadt Frankfurt
 an der Oder damit allenthalben, und haben das
 Meist von Tüchtigkeit und Ende der Tische
 wegen, das die Unser Tische Tische
 alles wissen wir vorzuziehen, und uns
 zu Tischen Tischen in Tischen
 als Tischen und Tischen zu Tischen
 Tischen sollen. Die auf uns vorzuziehen

1. Item aller kaiserlichen Gesetze, dar-
 über jederzeit allgemächtig, setzen und erlassen,
 Gehalt wie dem Unsern Landesgericht
 also, desgleichen dem Magistrate und Ge-
 richt zu Frankfurt. Somit allgemächtig
 Unseren Feind Ruten deselben Districts
 aber auch nicht ansetzen, also in Unser
 Stadt nicht zu sein, und die Impetranten
 darüber in Einem Lage sehr zu setzen und
 beunruhigen zu lassen. Jedoch, und
 also; Jedoch und in Unsern, und, und
 Jedoch nicht an seinen Ruten ansetzen,
 von. Wir befallen und aber fürbehalten
 schuldig von uns Privilegium oder Confir-
 mation allmählich nach Befinden und Ge-
 legenheit der Sachen und Zeiten zu mindern,
 zu mehrern, zu ändern zu cassiren und auch
 zu setzen;

Urkundlich mit Unserm auftragender
 E. S. Siegel bezeugt und gegeben zu
 Berlin den 21^{ten} May nach Christi
 Geburts im Eintausend Siebenhun-
 dert und Vierzeubenden Jahre.

W. von Prinfz

L. S.

Bohan Bergius
 E. S. Secretarius.

Dr. J. Schneider zu Frankfurt
 unter des Privilegium.

Verständnis in der

Abhandlung über die

Artic

2

3

4

5

6

Artic:

folget nun auch ein Register über vorhergehen, de Articul. Puncta

Page:

1. *Alles was in der Welt ist, muß zu Gott
hinaufgeführt werden, und in Gott
geordnet sein.* 1.
2. *Alles was in der Welt ist, muß zu Gott
hinaufgeführt werden, und in Gott
geordnet sein.* 2.
3. *Derjenige, der sich nicht begeben will,
denen Gottes Willen, sollen Gottes Willen
hinaufgeführt sein.* 2.
4. *Ein Mensch, der sich nicht begeben will,
denen Gottes Willen, sollen Gottes Willen
hinaufgeführt sein.* 3.
5. *Ein Mensch, der sich nicht begeben will,
denen Gottes Willen, sollen Gottes Willen
hinaufgeführt sein.* 3.
6. *Ein Mensch, der sich nicht begeben will,
denen Gottes Willen, sollen Gottes Willen
hinaufgeführt sein.* 3.

13.

Ein Meister soll nicht mehr als 3 Boile fassen
2 Gfalle, und 1 fingen sollen, aber keine Gfalle
und Gfalle setzen.

14.

Ein Meister soll dem anderen nicht mehr seines
Arbeits lassen und ein anderer Meister nicht an
sich bringen.

15.

Ein Meister soll nicht 2 Tische fingen annehmen
wenn es über einen Tisch geht, und Tische nicht
begleitet, gibt es das ungelohnt 2. Art.

16.

Jein Tischmeister sollen gelitten, aber alle, Meister
und Meister sollen vertrieben und in der Stadt
Reiter nicht genommen werden.

17.

Der Stadt-Reiter soll allemal auf der Meise
begleiten, die Meister zu pfänden, willigen sein.

18.

Kasse Meier und Stadt-Reiter sollen nicht
haben, die Meister Arbeit in der Stadt nicht
zu führen.

19.

Die von Adel, allen voran in den Gärten
Gärten fallen, aber in der Stadt nicht einfallen
Meister legen.

12.

13.

13.

14w

16.

17.

17.

20. Meister der Gesellen dieselben Dörfern vor
führen, setzen, und müssen es mit Geläch-
er des Gutes sein.

18.

21. Ausgewählte Drucker, und Gärtler, allen beim
Collette, Enden setzen, und Einiges
müssen.

18.

22. Einige und andere, sollen die Dörfer,
viele, Einiges, und Dörfer, bei den
Meistern müssen setzen.

19.

23. Die ausgewählten Personen, sollen gleichfalls von
die 4 Gesellen, mit Zucht und Förmlich-
keit, diese begleitet und werden setzen. Alles
müssen für sich: Dörfer, beginn: geteilt
werden.

20.

Page

18.

18.

19.

20.

Amica

20

21

22

23

Wir Rector, Magister und Do-
ctores Professores bey der Königl. Freyschul
Universität alhier, bekennen und be-
stehen, daß nachdem das General der
Singen Thunier bey uns gabensende Aus-
kunft gegeben, daß wir die sämmtliche
alle der Universität Vorsteher sich aufhalten
da Thunier dahin aufhalten möchten, daß
wir sich zu ihren Brüdern alhier in freund-
schaftlich und allum halten möchten; Und
wir solches ihr Aussehen der Billigkeit ge-
mäß bestimmen, angesehen gedachte Vorst. Thunier
der offt das ihr forum hier bey der Universität
haben, und daher wann etwas wider sie zu klagen
ist, vor denselben müssen belangt werden,
wir gedachten unsern die Thunier General
deferirend und solches nach firmen und
Kraft dieser allen indigen Thunieren auf

unsern der Universität Vorstern, namentlich
Olindegen, Vobbein, Gasparfeld, Ambsdorf,
Griesen, Jacobb. Kraft, Lindner, und Vierzig die
ihre vorhanden oder künftlich auf einen Vorfall
den sich setzen wollen angeschlossen, sich mit
keinem andern Theil der Barren als den
Leisigen einzulassen, sondern bey den Leisigen
sich, jedoch gegen Zahlung eines mäßigen Bel.
des, welche das Verdienst der Vorst. Theilhaber
von wenigen Belangen ist, Einkünften, und
Jahres mit ihnen nach Zahlung eines
kleinen jähr Geldes halten sollen, wie sie dann
nicht weniger pflichtig seyn sollen, den von
den Jähr der Theilhaber abgefordert und
von ihnen abzurufen angenommen, und zum
Theil unterhaltenen Vergleich in allen Dingen
nach zu leben, indessen Uns solcher gleichfalls vor
gezogen, und Unsre Theil nicht vorzuziehen
lassen gesunden Leben, und werden wir noch

gedachte Berichter der Universität jederzeit
darbey zu setzen, und die controversianten so oft
von den Berichter werden die Klage geführt
wird, gehörig anzusehen, nicht vernachlässen, haben
auch zu dem Ende einen Rath zu setzen auf jeden Fall
der gedachten Vorfälle, damit selbe desto fließ-
ger auf haben sollen, das nicht zu der Universität
jederzeit Nachtheil vorzunehmen undt Keiner
der sich nicht zu den obgenannten Berichter
bekennen will, geduldet werden, besonders Jeder
verhütet.

Urkündlich ist der Universität Insiegel
fixirt worden, so geschahen freundlich
an der Stadt d. 19^{ten} Aprilis d. 1714^{ten} Jahr.

L. S.

T

Obgleich auch sonst die Tugenden zu
Jacobsdorf vorgebracht, daß sie sich der
vom Bauern der hiesigen Tugenden
vollständigen Concession und darüber an
die regierenden Verordnungen allerdings
gemäß beizugehen wollen, doch aber in
gefahr stünden von denen Tugenden
in Müllern selbst angefordert zu
werden, welche sie vom Jahre angehan-
gen, vielmehr auch Mangel dessen infor-
mation sich zu ihnen zu begeben, und
jeden Jahre vornehmen einen rechtlichen
Vertrag zwischen ihnen und den hiesigen
Bauern zu machen; so ist Universitas

zwar gemindert ist in beybal-
lung gedachter Tugenden zu Jacobbendorf
zu bewohnen, und die selb den Pörsing
Sammeln jedoch auf dessen Untkosten zu
assistieren; solte aber selbiger über vor-
stehende in diesem Pörsing sich fällig verhalten,
so würde es auf solchem Pörsing sich anzu-
nehmen concession nicht weiter ge-
brauchen oder solches alsdann vor sich
an zu führen haben.

Actum Francofurti ad Viadrum coram
officio Academico d. 19^{ten} Aprilis, d. 1716
Jahres.

behal.
zu
von
Dan
Lied
am
7/12



staff_1-300_uh26-3

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (AM MAIN)



staff_1-300_uh26-3